

VOLKSKAMMER  
der  
Deutschen Demokratischen Republik  
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 134 a

Beschlußempfehlung  
des Ausschusses  
für Presse und Medien  
vom 12. September 1990

zum

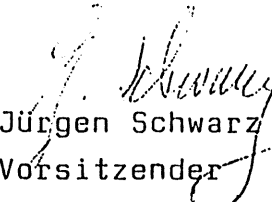
Antrag  
des Ministerrates der  
Deutschen Demokratischen Republik  
vom 10. Juli 1990  
- Drucksache Nr. 134 -

Die Volkskammer wolle beschließen:

**Gesetz**  
zur Überleitung  
des Rundfunks  
(Fernsehen, Hörfunk)  
in die künftige Gesetzgebungszuständigkeit  
der Länder

- Rundfunküberleitungsgesetz -

vom

  
Jürgen Schwarz  
Vorsitzender

**G e s e t z**

zur Überleitung

des Rundfunks  
(Fernsehen, Hörfunk)

in die künftige Gesetzgebungszuständigkeit

der Länder

- Rundfunküberleitungsgesetz -

## Präambel

Ergänzend zum Artikel 36 Einigungsvertrag stellt sich das vorliegende Überleitungsgesetz im Blick auf die bevorstehende Vereinigung der beiden Teile Deutschlands die Aufgabe, den Rundfunk der DDR - Fernsehen und Hörfunk - in eine staatsunabhängige, föderale und gemeinschaftliche Einrichtung zu überführen. Weitergehende Regelungen - territoriale, regionale und nationale Kooperationen sollen durch Staatsverträge der Länder des vereinigten Deutschlands vorgenommen werden.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat die Aufgabe der Grundversorgung, der private Rundfunk trägt zum publizistischen Wettbewerb bei. Bei der Vergabe von Frequenzen und bei der Schaffung technischer und wirtschaftlicher Voraussetzungen sind der öffentlich-rechtliche und der private Rundfunk nach Maßgabe ihrer öffentlichen Aufgabe zur Förderung der Meinungsvielfalt gleich zu behandeln.

## I. Rechtsformen und Aufgaben

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für den Rundfunk in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und in dem Teil von Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt.
- (2) Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters.

### § 2 Errichtung der Einrichtung

Der "Rundfunk der DDR" und der "Deutsche Fernsehfunk" werden als gemeinschaftliche staatsunabhängige, rechtsfähige Einrichtung von den in § 1 Abs. 1 genannten Ländern und dem Land Berlin für den Teil, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, bis spätestens 31. Dezember 1991 weitergeführt, soweit sie Aufgaben wahrnehmen, für die die Zuständigkeit der Länder gegeben ist. Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Bevölkerung der in den in § 1 Abs. 1 genannten Gebieten nach den allgemeinen Grundsätzen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Hörfunk und Fernsehen zu versorgen.

### § 3 Programmauftrag

- (1) Die Einrichtung veranstaltet und verbreitet Rundfunk als Medium und Faktor des Prozesses der Meinungsbildung und als Sache der Allgemeinheit und ist der Kultur verpflichtet.
- (2) Die Einrichtung hat in ihren Sendungen einen umfassenden Überblick über das internationale und nationale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Ihr Programm hat der Information, Bildung und Unterhaltung zu dienen. Sie hat Beiträge zur Kultur, Kunst und Beratung anzubieten.
- (3) Den der regionalen Gliederung und der kulturellen Vielfalt des Sendegebietes entsprechenden Interessen und Bedürfnissen der Bevölkerung soll im Programm Rechnung getragen werden.

### § 4 Programmgrundsätze

- (1) Die Programme des Rundfunks müssen vom Willen zur Meinungsvielfalt, Ausgewogenheit und Sachlichkeit geprägt sein.
- (2) Programme und Sendungen müssen die Würde und Persönlichkeitsrechte der Menschen achten. Sie dürfen nicht gegen die Völkerverständigung, gegen die Bereitschaft zum Frieden, gegen die soziale Gerechtigkeit und demokratische Freiheiten gerichtet sein. Schutz und Erhalt der Umwelt und die Gleichstellung von Frauen und Männern sollen im Programm ihren Ausdruck finden. Die Programme dürfen nicht einseitig einer Partei oder Gruppe,

einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.

- (3) Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.
- (4) Der Rundfunk hat alle Veröffentlichungen verantwortungsbewußt und sorgfältig auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft zu prüfen. Er hat sicherzustellen, daß die Vielfalt der bestehenden Meinungen und der weltanschaulichen, religiösen, politischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Richtungen in den Sendungen möglichst umfassend und vollständig Ausdruck finden. Kommentare sind deutliche von den Nachrichten zu trennen und als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen.

## § 5 Unzulässige Sendungen und Jugendschutz

- (1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie
  - 1. zum Rassenhaß, nationalistischen oder religiösen Feindseligkeiten aufstacheln oder grausame oder sonstige Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,
  - 2. den Krieg verherrlichen,
  - 3. pornographisch sind,
  - 4. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.
- (2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der Veranstalter trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen.

## § 6 Gegendarstellung

- (1) Der Rundfunkveranstalter ist verpflichtet, durch Rundfunk die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine von ihm in einer Sendung verbreitete Tatsachenbehauptung unmittelbar betroffen ist.
- (2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn
  - a) die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder
  - b) die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung wesentlich überschreitet.

- (3) Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muß von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Betroffene oder sein Vertreter kann die Verbreitung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, dem Rundfunkveranstalter zugeht. Die Gegendarstellung muß die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.
- (4) Die Gegendarstellung muß unverzüglich innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen.
- (5) Die Verbreitung der Gegendarstellung erfolgt unentgeltlich. Dies gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.
- (6) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, daß der Rundfunkveranstalter in Form des Absatzes 4 eine Gegendarstellung verbreitet.
- (7) Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der Parlamente, der Vertretungen der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der Gerichte.
- (8) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gegendarstellung zu Tatsachenbehauptungen in Druckwerken und Bildschirmtextangeboten bleiben unberührt.

## § 7 Verlautbarungsrecht

- (1) Regierung und Landesregierungen haben bei Katastrophen und anderen Notstandssituationen das Recht, Gesetze, Verordnungen und amtliche Verlautbarungen ihren Aufgaben entsprechend bekanntzugeben. Hierfür ist ihnen die erforderliche Sendezeit unverzüglich und unentgeltlich einzuräumen.
- (2) Für den Inhalt einer Sendung ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit gewährt worden ist.

## § 8 Besondere Sendezeiten

- (1) Den Parteien und Vereinigungen, für die in den Ländern ein Wahlvorschlag zu den gesetzgebenden Körperschaften zugelassen worden ist, sind angemessene Sendezeiten zur Vorbereitung von Wahlen einzuräumen. Das Nähere wird in Vereinbarungen mit den Parteien und Vereinigungen bestimmt.

- (2) Die Einrichtung hat den evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche, dem Bund der Freikirchen und den jüdischen Kultusgemeinden auf deren Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen unentgeltlich einzuräumen. Diese Regelung gilt nicht für Fensterprogramme. Technische Unterstützung ist zu gewährleisten.
- (3) Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten.
- (4) Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zugebilligt worden ist.

## § 9 Beweissicherung

- (1) Von allen Hörfunk- und Fernsehsendungen, die die Einrichtung verbreitet, sind vollständige Tonaufzeichnungen, von Fernsehsendungen außerdem vollständige Bildaufzeichnungen herzustellen und aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt vier Wochen. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, so ist die Aufzeichnung aufzubewahren, bis die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.
- (2) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, kann von der Einrichtung Einsicht in die Aufzeichnungen verlangen und auf eigene Kosten von der Einrichtung Mehrfertigungen herstellen lassen.

## II. Organisation

### § 10 Organisation der Einrichtung

Die Organe der Einrichtung sind

1. der Rundfunkbeauftragte
2. der Rundfunkbeirat.

### § 11 Leitung der Einrichtung

- (1) Der Rundfunkbeauftragte wird auf Vorschlag des Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik von der Volkskammer gewählt.
- (2) Kommt eine Wahl durch die Volkskammer nicht zustande, wird der Rundfunkbeauftragte von den Landesprechern der in § 1 Absatz 1 genannten Ländern und dem Oberbürgermeister des Teils von Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, mit Mehrheit gewählt.
- (3) Der Rundfunkbeauftragte leitet die Einrichtung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

## § 12 Zusammensetzung des Rundfunkbeirates

- (1) Dem Rundfunkbeirat gehören 18 anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens als Vertreter gesellschaftlich relevanter Gruppen an. Je 3 Mitglieder werden von den Landtagen der in § 1 Abs. 1 genannten Länder und von der Stadtverordnetenversammlung von Berlin gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Rundfunkbeirates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (3) Mitglied im Rundfunkbeirat kann nicht sein, wer
  1. Mitglied einer Regierung oder deren Vertreter oder Mitglied eines Rates oder einer Kommission einer örtlichen Volksvertretung ist,
  2. in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis oder einem Anstellungs- oder vergleichbaren Abhängigkeitsverhältnis zum Rundfunk oder zu einem Unternehmen steht, das dem Rundfunk durch wirtschaftliche Beteiligung oder Verträge über Lieferungen und Leistungen dauerhaft verbunden ist oder dort Mitglied eines Organs ist,
  3. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu bestimmen, nicht besitzt,
  4. wer selbst Rundfunkveranstalter oder von einem Rundfunkveranstalter abhängig ist.

## § 13 Aufgaben des Rundfunkbeirates

- (1) Der Rundfunkbeirat vertritt die Interessen der Allgemeinheit in der Einrichtung. Er fördert die Föderalisierung des Rundfunks.
- (2) Der Rundfunkbeirat hat in allen Programmfragen ein Beratungsrecht und bei wesentlichen Personal-, Wirtschafts- und Haushaltsfragen ein Mitwirkungsrecht. Insbesondere obliegt ihm:
  1. Überwachung der Gesamthaltung der Einrichtung nach Maßgabe dieses Gesetzes,
  2. Abberufung des Rundfunkbeauftragten mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder,
  3. Entlastung des Rundfunkbeauftragten
- (3) Der Rundfunkbeirat erläßt
  - eine Geschäftsordnung
  - eine Finanzordnung
  - Werberichtlinien.



## (4) Der Mitwirkung des Rundfunkbeirates bedürfen

1. die Veranstaltung zusätzlicher und die Einstellung von bestehenden Programmkanälen,
2. Rechtsgeschäfte mit anderen Rundfunkveranstaltern über die Veranstaltung von Gemeinschaftsprogrammen oder die Programmzulieferung auf Dauer,
3. Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand einen Wert von 500 Tausend DM überschreiten,
4. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und wirtschaftlichen Beteiligungen,
5. Rechtsgeschäfte, deren Dauer mehr als ein Jahr beträgt,
6. der Wirtschaftsplan der Einrichtung,
7. Veränderungen des Wirtschaftsplans.

## I. Finanzierung

## § 14 Finanzierung der Einrichtung

Die Einrichtung finanziert sich vorrangig durch die Einnahmen aus dem Rundfunkgebührenaufkommen der Rundfunkteilnehmer der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und des Teils von Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, im übrigen aus Werbung und sonstigen Einnahmen.

## § 15 Werbung im Programm

- (1) Werbung in den Programmen der Einrichtung ist vom übrigen Rundfunkprogramm deutlich zu trennen und als solche zu kennzeichnen. Sie darf das übrige Rundfunkprogramm inhaltlich nicht beeinflussen.
- (2) Werbesendungen dürfen sich nicht an Kinder richten und die Unerfahrenheit Jugendlicher ausnutzen.
- (3) Der zeitliche Umfang der Werbung im Fernsehen beträgt werktäglich im Jahresdurchschnitt 20 Minuten, im Hörfunk 30 Minuten pro Programm. Nach 20.00 Uhr sowie an Sonntagen und in allen Ländern der DDR anerkannten Feiertagen dürfen Werbesendungen nicht ausgestrahlt werden.
- (4) Bestehende Werbeverträge bleiben ist zum 31. Dezember 1991 von der Regelung des Abs. 3 unberührt.

## IV. Studiotechnik

## § 16 Studiotechnik

Die bisher der Deutschen Post zugehörige Studiotechnik einschließlich der Außenanlagen sowie die der Produktion und der Verwaltung des Rundfunk und des Fernsehens dienenden Liegenschaften werden der Einrichtung unentgeltlich zugeordnet. Artikel 21 des Einigungsvertrages gilt entsprechend. Die Einrichtung übernimmt das für die Betreibung der Einrichtung unbedingt notwendige Personal der Studiotechnik.

## V. Frequenzen

### § 17 Zuordnung von Rundfunkfrequenzen

- (1) Die Einrichtung nutzt die ihr bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zugeordneten Rundfunkfrequenzen. Nicht genutzte Frequenzen sind dem jeweils zuständigen Kompetenzträger zurückzugeben.
- (2) Der zuständige Kompetenzträger entscheidet über die Zuordnung freier Frequenzen zu der Einrichtung oder zu dem Privaten Rundfunk.

## VI. Privater Rundfunk

### § 18 Zulassung

- (1) Private Anbieter von Hörfunk- und Fernsehprogrammen bedürfen der Zulassung durch die zuständigen Organe der Länder.
- (2) Die für den Privaten Rundfunk zur Verfügung stehenden Frequenzen werden ausgeschrieben. Es sind Veranstalter zu bevorzugen, die Vollprogramme anbieten und wesentliche Programmtteile in den Ländern nach § 1 Abs. 1 herstellen oder herstellen lassen.
- (3) Die Landessprecher und die Regierungsbevollmächtigten haben die Aufgabe, die Frequenzvergabe vorzubereiten.
- (4) §§ 3 bis 9 finden Anwendung.

### § 19 Frequenzplanungsausschuß

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen wird beauftragt, unverzüglich einen Ausschuß für die Frequenzplanung und -koordination einzuberufen. Dem Ausschuß gehören neben der Deutschen Post die Vertreter der Landesregierungen, der Rundfunkbeauftragte und die anerkannten Verbände Privater Rundfunkveranstalter an. Bis zur Bildung der Landesregierungen nehmen die Landessprecher und die Regierungsbevollmächtigten an den Sitzungen teil.

### § 20 Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Einrichtung ohliegt der Regierung und nach Bildung der Länder nach § 1 Abs. 1 die Landesregierungen.

## VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 21 Überleitungsregelung

- (1) Spätestens bis zum 31. Dezember 1991 ist die Einrichtung nach Maßgabe der föderalen Struktur des Rundfunks durch gemeinsamen Staatsvertrag der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und des Landes Berlin aufzulösen oder in Anstalten des öffentlichen Rechts einzelner oder mehrerer Länder zu überführen. Kommt ein Staatsvertrag nach Satz 1 innerhalb des dort genannten Zeitraumes nicht zustande, so ist die Einrichtung mit Ablauf des 31. Dezember 1991 aufgelöst.
- (2) Zu diesem Zeitpunkt bestehendes Aktiv- und Passiv-Vermögen geht auf die in Abs. 1 Satz 1 genannten Länder und das Land Berlin in Anteilen über. Die Höhe der Anteile bemißt sich nach dem Verhältnis des Rundfunkgebührenaufkommens in den in Abs. 1 Satz 1 genannten Ländern und in dem Land Berlin für den Teil, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, und zwar nach dem Stand vom 30. Juni 1991. Die Pflicht der Länder zur Fortführung der Rundfunkversorgung in ihren Gebieten bleibt hiervon unberührt.

## § 22 Außerkrafttreten

Spätestens am 31. Dezember 1991 tritt dieses Gesetz außer Kraft.

## § 23 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Ausfertigung und der Veröffentlichung in Kraft.